

BAFU
Sektion politische Geschäfte
polg@bafu.admin.ch

Bern, 15. September 2016 sgV-Sc

Vernehmlassungsantwort Verordnungspaket Umwelt Frühling 2017

Sehr geehrte Damen und Herren

Der Schweizerische Gewerbeverband sgV, die Nummer 1 der Schweizer KMU-Wirtschaft, vertritt 250 Verbände und gegen 300 000 Unternehmen. Im Interesse der Schweizer KMU setzt sich der grösste Dachverband der Schweizer Wirtschaft für optimale wirtschaftliche und politische Rahmenbedingungen sowie für ein unternehmensfreundliches Umfeld ein.

Was die **Altlastenverordnung** (AltIV) betrifft, unterstützt der sgV die vorgesehenen Änderungen im Anhang 1. Diese Anpassungen werden insgesamt zu finanziellen Entlastungen der Wirtschaft in einem zweistelligen Millionenbereich (CHF 70-100 Mio.) führen.

Der sgV lehnt aber die Neuformulierung von Artikel 9 Absatz 2 Buchstabe a der AltIV ab. Mit der neuen Formulierung wird eine verhältnismässig strenge Auslegung der bisherigen Bandbreite an Interpretationsmöglichkeiten gewählt. Dadurch werden Regulierungskosten generiert; doch sie werden in den Materialien weder geschätzt noch erklärt.

In Kombination mit der formell neu eingeführten Bestimmungsgrenze kann der schon bisher geltende Nachweis, ob die Schadstoffe von dem zu beurteilenden Standort stammen oder nicht, hohe Untersuchungskosten und Rechtsstreite auslösen. Für den einzelnen Betrieb ist ein Sanierungsentscheid, der sich auf Art. 9, Absatz 2, Buchstabe a bezieht, insbesondere dann inakzeptabel, wenn (evtl. nach erfolgter Sanierung) die Grenzwerte nach Altlastenverordnung im unmittelbaren Abstrombereich eingehalten sind (gleicher Artikel, Buchstabe b), und mehrere Betriebsstandorte im Zuflussbereich der Fassungen liegen und zur Stoffbelastung beitragen.

Ferner bemängelt der sgV die Verschiedenartigkeit zwischen der Beurteilung des zu Trinkwasserzwecken genutzten Grundwassers nach dem Konzept der Bestimmungsgrenze und der Beurteilung nach der Fremd- und Inhaltsstoffverordnung (FIV), welche die Höchstkonzentrationen für Trinkwasser vorgibt.

Die Revision von Art. 9, Abs. 2, Lit. a AltIV bietet aber die Möglichkeit, die auch in der Fachwelt umstrittene Bestimmung grundsätzlich neu zu konzipieren. Der sgV fordert deshalb, dass sich ein Sanierungsbedarf nicht aus der Überschreitung der Bestimmungsgrenze ableiten lässt, sondern aus der Überschreitung eines prozentualen Anteils der in der FIV geltenden Höchstkonzentrationen (z.B. 10% des Grenzwertes, 20% des Toleranzwertes).

Die Änderungen an der **PIC-Verordnung** lehnt der sgv ab, weil sie Regulierungskosten verursacht und den Handlungsspielraum der Unternehmen einschränkt, ohne dass der zu erwartende Nutzen erklärbar ist oder sich konkret benennen lässt. Die Anpassung an eine andere Regel ist noch keine ausreichende Begründung für die Auslösung neuer Regulierungskosten.

Insgesamt ist einmal mehr festzustellen, dass die sorgfältige Untersuchung der durch die Änderungen ausgelösten Regulierungskosten fehlen. Ohne ein «Preisschild» lassen sich keine Vorlagen evaluieren. Ein diffus umschriebener Nutzen ist ausdrücklich nicht Teil des Regulierungskostenkonzepts. Weil die Verordnungsänderungen nicht sorgfältig und systematisch vorbereitet wurden, lehnt der sgv auch die Änderungen an der **Verordnung zum Bundesgesetz über die Fischerei** und der **Gewässerschutzverordnung** ab.

Freundliche Grüsse

Schweizerischer Gewerbeverband sgv



Hans-Ulrich Bigler
Direktor, Nationalrat



Henrique Schneider
stellvertretender Direktor